orths/vnnd zeit / der ordenlichen Tax nach zupassiern/oder aber demselben / so die Expennsz Zedl eingelegt / darinnen mehrere erleütterung zethuen / oder deszwegen glaubwirdigen schein fürzebringen/zubeuelhen vnd auffzulegen.

DAs Gericht soll auch hiebey / fürnemlich der Raisen vnnd Zerungen halben/ ob dieselben notwendig/ oder wie die beschehen / vleissige acht nemen / vnnd dem alten gebrauch nach/ ainem Grauen nit mehr / als fünff Phärdt / ainem Prelaten vnnd Herrn viere / ainem Ritter drey / ainem Edlman zway / ainem Priester oder Burger ain Pfärdt / vnnd deren khainem darüber oder mehr/ auch allweeg auff ain Phärdt / jedes tags zwaintzig Khreützer zupassiern/bedacht sein. wo aber jemands wissenlich weniger Pfärdt/ als jetzt gesetzt hette / ist man jme die völlig anzal zupassiern nit schuldig. So mag auch ainem gemainen Man vnnd Paurn des tags zehen Khreützer für zerung gerait vnnd passiert werden. Vnnd wo dann ain eingestellte Raisz vermuetlich nit beschehen / oder für vnnotdürfftig befunden/als wann ain Parthey selbst mit schrifften vnd berichten zum Gericht oder Procurator / welches durch ainen poten auch verricht werden mögen / verraist wäre / So solle allain das gewönlich pottenlohn / als vil sich auff ain meil wegs gebürt / gesetzt vnnd Passiert werden.

VOn Appellationen.

DJe appellationen sein aus natürlichen pillichen vrsachen/ züerhaltung der Gerechtigkhait / durch die Recht erfunden vnnd geordnet / damit ob ainiche Parthey vom Ersten Richter beschwärt worden wäre / sich dieselbig jerer Rechten vnd gerechtigkhaiten / durch hilff vnnd vermittelt der Appellation widerummen erholen müge. Dieweil dann die Appellation von disem Gericht des Lanndrechtens / für vnser Niderösterreichisch Regiment/on mittl gehet/vnd aber in volfüerung sollicher Appellationen/

tionen/biszhero allerlay vnordnungen vnnd miszprauch bey den Partheyen gespürt vnnd befunden worden. So solle demnach/ vnnd zů gebürlicher notwenndiger abstellung derselben/ nun hinfüro/ die Appellation von den Vrthailen/Abschieden/Beschaiden/ vnd Rhatschlegen/die bey disem Gericht ergeen/hernach geordneter masz vnnd bschaidenhait allain/ vnnd anderer gestallt nit statt haben noch zůegelassen werden/Wann vnd alsz offt ain Vrthail oder Abschied ergeet/ solle ainer jeden Parthey/ zehen tag Termin (nach eröffnung der Vrthail oder Abschieds anzeraitten) zů bedacht/ ob Sy dauon Appellieren welle oder nit/ zuegelassen sein/in wellicher zeit sich nun jedweder thail/ in der Vrthl oder Abschied/ ob jme zů Appelliern not seye/wol ersehen vnd berhaten mag/ vnnd solle solche Appellierung jederzeit vor dem Lanndmarschalh oder Lanndundermarschalh/ oder aber vor dem Lanndschreiber oder desselben verwalter durch den Appellanten ordenlich vermeldt/ vnnd bey der Canntzley einzuschreiben begert/ auch der Ayd der Appellation halben/ in sollichem obbestimpten Termin der zehen tag angeboten/ vnnd zů thuenung desselben/dem Gegenthail oder seinem Gwalthaber (wo die in der Gerichts Stat zůbetretten) verkhündt werden/ wellicher Ayd alszdann von dem Appellanten/ in ermeltes seines Gegenthails gegenwürth (wo er desz durch jne nit erlassen) auch jm fall/das der Gegenthail auff die beschehen verkhündung nit erschine/ oder sonnst in der Gerichts-Stat nit zůbetretten/nicht desto minder/ vermög vnnd jnnhalt der Aydsform/ wie die hernach begriffen wierdet/ auffgenomen werden solle. So aber jemands die hiebgesetzten zehen tag desz bedachts vnuermeldt der Appellation vnnd vngelaistes Ayds/ verstreichen liesse/ So solle alszdann die Appellation enntlich gefallen sein/ vnnd die ergangen Vrthail oder Abschied jr khrafft vnnd würckhung erraicht haben/ auch der obsigund thail darbey handgehabt werden.

Vnd nachdem aber von disem Gericht jemands zů eröffnung der Vrthail oder Abschied/die in offnem Lanndsrechten der Ordinari oder Summari sachen ergeen/ zůuerkhünden nit gebreüchig/Derhalben vnd damit nun hierinnen/ auszvnwissenhait niemands in seiner notdurfft desz Appellierns verkhüertzt/ So werden sich

den sich die jhenige Partheyen / die beschloßne handlungen bey Gericht haben / darnach zerichten / vnnd die gewönnliche offne Lanndrechts täg (von denen hieuor meldung beschehen) selbs personnlich / oder durch volmächtige Gwalttrager zů annhörung der Vrthail vnnd Abschiede / auch ordenlicher vermeldung vnnd prosequierung der Appellationen (wo sy deren vrsach zehaben vermainen) desto embsiger / fürsichtiger vnnd gewahrsamer zuebesuechen / vnnd hierinnen sich selbs vor nachtail vnnd entgeltung jeres vnvleiß zůuerhüetten bedacht sein. Wo sich aber begäbe / das der Lanndmarschalh oder Lanndundermarschalh auß sonndern bewegunden vrsachen / enntzwischen der Lanndsrecht / ain Vrthail oder Abschied zůeröffnen vorhabens / solle der anhaltund thail oder desselben Gwalttrager / seiner Gegenparthey / zue sollicher eröffnung / von Gericht jederzeit ordenlich verkhünden lassen / auch vnuerhindert deß eruorderten niterscheinens vnnd abwesenhait / so der anhaltund thail derselben verkhündung oder eruorderung ain ordenliche Execution fürbringt vnnd der eröffnung begert / dieselb nicht minder jeren fürgang haben vnnd nit angestellt werden.

ALs auch bißheero / auß den manigfalten vberflüssigen Appellationen / deren sich etwon die Partheyen / beuorab die Khriegparn / gar vnbeschaidenlich gebrauchen / jnen selbst den Partheyen vast beschwärliche auffzüg vnnd verlengerung der sachen / vnnd den Gerichten vnnotdurfftige vergebne behelligung / entstannden / Sollichem fürzukhommen Ordnen wir / das nun hinfüro bey disem Gericht / in dem ordinari Rechts / vnnd extraordinari schrifftlichen handlungen vnnd verfarungen / nit mehr alß zwo Appellierung / nämlich von Exceptionibus aine / vnd von der hauptsach auch aine / zuegelassen / Doch also zůuersteen sein / wann ain appelliert Vrthail oder Abschiedt / in der erledigung verkhert / das dasselb in die zal gemelter zwayer Appellierung nit gerait noch verstannden werden solle / sonndern allain von denen so zway mal Appelliert bey khrefften bleiben. Vnnd ob sich dann auch in Executiuis jrrungen zuetrüegen / Solle in denselben von den Abschieden / auch ainmal zu Appellieren / vnd hierüber khain mehrere oder weitere Appellation gestatt noch angenommen werden.

Khünigclicher May. Newe

NAch gelaistem oder begebnem Appellation aydt, sollen die Partheyen vmb auffrichtung der appellation anhalten, vnnd dieselb bey der Canntzley nachlässiger weisz nit verligen lassen, sonder alltzeit, inner vier wochen die nächsten nach endung der vorbenanten Zehen Fatalientäg anzuraitten, auffrichten zůlassen, von Gericht zuerheben, vnnd in vnser Niderösterreichische Cantzley zůvberantworten schůldig vnnd verpunden, vnd sonsten wo solliches in jetzbestimpter zeit vnnd Termin nit beschähe, die Appellation desert vnd gefallen sein. Es solle auch zů auffrichtung der appellation, den Partheyen oder derselben Gwalthabern jeder zeit verkündt, vnnd vngeacht die thail erscheinen oder nit, nichts weniger die dingnusz auffgericht, vnd alles das so von den Partheyen fürkommen darauff gehandelt, geurthailt oder verabschiedt worden, ordenlich vnnd vleissig darein geschlossen, damit in erledigung der appellation, khain irrung, mangl oder abgang erscheine noch befunden werde.

DEr Schüb halben, so die appellierunde Partheyen, mitler zeit hangunder appellation, bisz dieselb erledigt vnnd disem Gericht widerummen fürgebracht wirdet, bey vnnser Niderösterreichischen Regierung zůersuchen vnd zůnemen phlegen, sein wir ain sonndere Ordnung fürzunemen in übung. Hiezwischen aber, vnd bisz auf weyttere vnser verordnung, wellen wir das es bey dem, wie es bisz hero mit solchen Schüben gehalten worden, vnnd vnsern derowegen jüngst auszgangnen General Mandaten bleiben soll, wellichem nach sich menigklich zerichten haben wirdet.

WJewol auch von Recht vnnd billichait wegen ainer jeden Appellation erledigung baiden thailen gemain ist, Dergestalt, wo gleich nur der ain thail Appelliert, das dennocht nicht minnder auch für den anndern Appelierunden thail, in desselben beschwärungen die Erledigung vnnd erkhandtnusz beschiecht, vnnd aber hierinnen die jhenigen Partheyen, so etwann auszderselben vrsach, das Sy sich, auff Jerer

Gegenthail

Gegenthail Appellierung verlassen/in mainung vnnd hoffnung die Appellation werde also vngeacht jeres nit appellierens für Sy auch erledigt / durch derselben jrer Gegenthail nachlässigkait / oder fürsetzlichen geuärde / so zů zeitten in Prosequierung der Appellation vnnd nennung der Schůb dahin eruolgt / das die Appellation desert vnnd fallig/vnnd nit erledigt wierdet / in jren Rechten mercklich verkhürtzt vnnd benachtailt werden. Demnach vnd auff das nun solcher der nit appellierunden/ vnd beuorab der sachen vnwissenden vnd vnerfarnen nachtail verhuett / die erledigung der Appellationen vermůg vnd nach Ordnung der Rechten beschehen möge/ vnd diß falls die billigkait nit gesperrt / Sonnder befürdert vnnd menigklichen verholffen/ So werden sich hinfüro die Partheyen vnnd derselben Procuratores/ so vor disem Gericht zůhanndeln haben / in Appellationsachen darnach zerichten / vnnd hierinnen selbs nit zůuerkhürtzen wissen vnd bedacht sein. Es soll auch khünfftigklich jederzeit durch das Gericht in den Apostlbriefen/ob also baid / oder nit mehr als der ain/ vnnd welcher thail die vrthail oder abschied/gar/oder nur etliche/ vnd welche articl appelliert hat / vnderschiedlich vnnd lautter angezaigt vnnd verleibt werden. Vnnd wann nun baid thail/von ainem vrthail oder abschied appellieren / Sol jnen beuorsteen das jr jeder die Schůb besonders oder samptlich / oder aber ainen vmb den anndern nemen mögen. Hiebey ist sonderlich aber zů mercken/wo sich zuetrueg/ das hernach ainer oder der annder appellant / die appellation fallen lassen/vnnd derselben sich begeben würde/das alßdann vnd in demselben fall/die erledigung der appellation / dem nit appellierunden thail/ nit mehr gemain ist/ vnnd für ine in seiner beschwärungen vnd Rechten so wol als dem so der appellation nachkhömbt/ hieobuerstandnermassen erledigt / Sonnder allain vber des andern thails appellierte articl mit der erledigung vnd erkantnuß fürgangen wirdet.

NAch erledigung sollicher hieuor bemelten appellationen / ist ain jeder appellant/ vmb auffrichtung vnd fertigung der declaration anzehalten schůldig / damit Er sy in dem geordneten Termin disem Gericht zur eröffnung fürbringen / vnnd mögen dieselben erledigungen jederzeit vor Gericht/auff anrüffen der Partheyen/vnd vorgeende ordenliche verkhündung dem Gegenthail / auch zwischen der Lanndßrecht eröffnet werden.

Khünigclicher May. Newe

WAs aber andere gemaine Appellationen von Rhatschlegen vnd Beschaiden/welliche von zeit der erinnerung vnd wissenhait anzuraiten sein/ berüert/ haben verschiner zeit offternente vnser Niderösterreichische Regierung/ am gmaine Ordnung/ wie es mit sollichen Appellationen allenthalben bey den Gerichten allhie gehalten werden solle/auffgericht / welliche wir vnnsz gnädigist gefallen lassen / vnnd wellen das derselben aller jerer jnnhalt nachgangen werde. vnnd lautt solliche Ordnung von worth zů worth wie hernachuolgt.

NAchdem der Röm. Khü. May. Niderösterreichische Regierung befinden / das ettliche Partheyen/von den Rhatschlegen vnnd beschaiden muetwillig vnd allain zů auffzug des Gegenthails Appellieren / So eruordert die notdurfft hierinnen einsehung zethuen/damit bey allen Gerichten allhie zů Wienn/die muetwilligen auffzügige Appellationen / souil müglich abgeschniten/das liederlich Aydschwören verhüet / vnnd den Partheyen diszspürlichen auffzugs vnnd auflauffunden vncostens abgeholffen werde. vnd haben deszhalben / nach erwegung der sachen/in Appellierung der Rhatschleg vnd beschaiden/ volfüerung vnnd erledigung solcher Appellationen dise Ordnung fürgenomen vnd gemacht.

ERstlichen / wann hinfüron ain Parthey sich ainesRhatschlags oder beschaids beschwärt / so sol sy sich der Appellation/wouern sy die Proseguieren wil / den nächsten tag darnach/ alszsy des beschwerden rhatschlags oder beschaids erinnerung emphahet/bey der LanndtCantzley / oder deren andern Gerichten Cantzleyen anpieten / alszdann solle derselben Parthey / die Appellation desselben rhatschlags oder beschaids / mit einschliessung alles so fürkhommen/vnd darauff der Rhatschlag oder beschaid eruolgt ist / ordenlichen jnner dreyen tagen den nechsten nach der anpietung / vnuerhindert der andern sachen vnd Appellation auffgericht / dem Appellanten verschlossen zuegestelt / vnnd allwegen auff das Cepert geschriben werden / das solche Appellation ainen Rhatschlag oder beschaid betreffe.

Zum

ZVm andern / wann sich ain Parthey der Appellation anbietten / vnd dieselb hernach fallen lassen würde / aber die Appellation schon geschriben vnd gefertigt wär / So ist dieselb Appellierund Parthey / nichts desto minder die gebürlich Tax vmb fertigung der Appellation zübezalen schuldig / Es zaiget sich dann ain Parthey / das sy die Appellation wölle fallen lassen / bey der Cantzley zeitlich an / ehe der Apostl geschriben wierdet / in dem fall ist ain parthey vmb fertigung der Appellation ichtes zübezalen nit schuldig.

ZVm dritten / solle der Appellant die appellation / jnner vier tagen die negsten / nach auffrichtung vnd verfertigung derselben heben / vnd in die Niderösterreichische Cantzley / zuhanden des Registrators gewiszlichen erlegen. wo aber die Parthey solches vor verscheinung der vier täg nit thuen wurde / So sol die Appellation gefallen vnnd desert sein.

SO haben die Regierung bey der Niderösterreichischen Cantzley dise verordnung gethan / alszpald ain solche appellation in die Cantzley / wie obsteet gegeben wierdet / das dieselb von stundan eingeschriben der Regierung zue erledigung fürbracht / vnnd nach der erledigung vor andern hänndln gefertigt werden / auch die erledigung durch die Regierung nit nach der Ordnung / sonder vor andern appellationen vnd sachen fürderlichen beschehen solle.

ZVm vierdten / wann hinfüro die Regierung in erledigung der appellationen befinden / das die appellation muetwillig / vnnd zů geuärlichem spürlichen auffzug / den Gegenthail zu vexiren beschehen ist / So wöllen die Regierung solchen muetwilligen appellanten / nach gelegenhait der sachen vnd Person / zu straffen nit vnnderlassen.

Khünigclicher May. Newe

LEtstlich / Dieweil offt ain Parthey die Appellation erledigen / aber die selb volgunds bey der Canntzley verligen läst / dardurch die Regierung vergebenlich behelligt / die zeit vnnützlich auß den hannden gezogen / vnnd die expedierung der andern sachen verhindert wierdet. So ist der Regierung Beuelch / das der Appellant die erledigt Appellation jnner vier tagen den nägsten nach erledigung derselben von der Niderösterreichischen Cantzley gewißlichen erhebe / vnnd zue der eröffnung widerummen bringe / wo Er aber das vor verscheinung der vier täg nit thuen würde / Solle der Appellant vmb zway phund phenning gestrafft werden / vnnd die appellation nichts minder gefallen sein / doch ausser der Straff wo ainiche in erledigung der appellationen erkhenndt wierdet.

DJse ordnung solle allain von appellierung der Rhatschleg vnd beschaid verstanden werden / dann der andern appellationen halben / von den ordinari vnd extra ordinari sachen / Lassens die Regierung / bey dises Gerichts gebrauch vnd ordnung pleiben.

DJe Regierung behalten jr auch dise ordnung zůuerandern zů mehrē / zů mindern / oder gar abzethuen / in alwegē beuor.

VNnd ist darauff der Regierung ernstlicher beuelch / das die Gericht solliche Ordnung die Jnner aines Monats / des nächsten nach der Publiecierung jr khrafft haben solle / allen Partheyen / Aduocaten / Procuratorn / Supplication schreibern / vnnd sollicitatorn / so vor Gericht zuthuen haben sich darnach wissen zerichten / vnnd vor nachthail zůuerhüetten / eröffnen vnnd zůwissen machen / auch mit Ernnst darob halten / auff das die Partheyen vor vncosten vnnd lannger vmbfüerung verhüet / vnnd in jerem Rechten gefürdert werden / Eröffend den achzehenden tag May / Anno ꝛc. jm Achtunduiertzigisten.

Ayd der